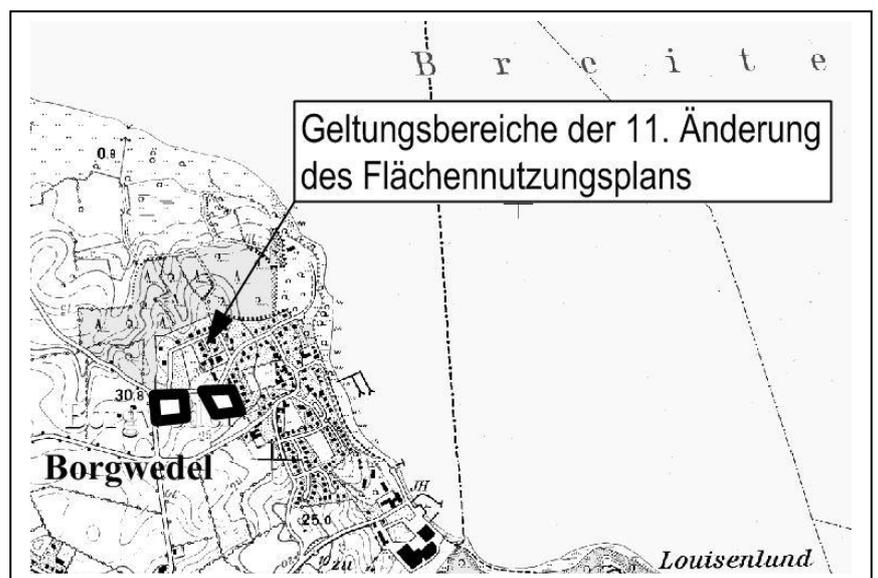

Gemeinde Borgwedel

11. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung Umweltbericht



Übersichtsplan © Landesvermessungsamt S-H, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009

Auftraggeber: **Gemeinde Borgwedel**
Kreis Schleswig-Flensburg

Planung: **O L A F**
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
www.olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Geogr.
Christopher Enders

Stand: Entwurf für die öffentliche
Auslegung

25.09.2019

I N H A L T

BEGRÜNDUNG (TEIL A)	3
1 Einleitung	3
1.1 Vorbemerkungen	3
1.2 Anlass und Ziel der Planung	3
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	3
2 Planungsvorgaben	3
2.1 Landesentwicklungsplan	3
2.2 Regionalplan	4
2.3 Landschaftsrahmenplan	4
2.4 Flächennutzungsplan	4
2.5 Landschaftsplan	4
3 Städtebauliche Ausgangssituation	4
3.1 Demographie und Wohnungsbedarf	4
3.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung und Umgebung des Plangebiets	5
4 Inhalte des Plans	6
4.1 Darstellung der Flächennutzung	6
4.2 Verkehrserschließung	6
4.3 Natur und Landschaft	6
4.4 Wald	7
4.5 Denkmalschutz	7
5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	8
6 Rechtsgrundlagen	8
 UMWELTBERICHT (TEIL B)	 9
1 Einleitung	9
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	9
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes	9
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	10
2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	11
2.1 Schutzgut Mensch	11
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.3 Schutzgut Boden	13
2.4 Schutzgut Fläche	13



2.5	Schutzgut Wasser.....	13
2.6	Schutzgut Klima / Luft.....	13
2.7	Schutzgut Landschaftsbild	14
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
2.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	14
2.10	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen	15
2.11	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	15
2.12	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	15
3	Wechselwirkungen	15
4	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
5	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	15
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	16
7	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
8	Zusätzliche Angaben	16
8.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	16
8.2	Schwierigkeiten die bei der Erhebung bzw. Zusammenstellung der Grundlagen bestehen.	16
8.3	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	16
9	Zusammenfassung	17



Begründung (Teil A)

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Borgwedel hat am 23.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Parallel dazu wird die 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Schoolkoppel / Ringstraße“ aufgestellt.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde möchte eine vorausschauende Wohnbauflächenbevorratung für den Eigenbedarf betreiben. Im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Ortsteil Borgwedel eine Wohnbaufläche für etwa zwölf Wohneinheiten neu dargestellt werden.

Während des Planungsprozesses fiel auf, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahre 1977, auf welcher der östliche Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 14 liegt, entgegen aller Annahmen nie rechtswirksam geworden ist und dieser Bereich demnach als Fläche für die Landwirtschaft anzusprechen ist. Mit dem Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit wird dieser Teilbereich in den Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen. Die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 14 in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführten Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange betrachtet die Gemeinde damit als die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilgeltungsbereiche am westlichen Ortsrand von Borgwedel, südlich der nördlichen Ringstraße und östlich der Poststraße.

Der Teilgeltungsbereich I umfasst einen Teil des Flurstücks 106 der Flur 1 in der Gemarkung Borgwedel und weist eine Flächengröße von etwa 0,83 ha auf.

Der Teilgeltungsbereich II umfasst die Flurstücke 94, 95, 96, 98, 99, 109 und 110 sowie Teile der Flurstücke 31/1, 93, 100, 105 und 105 der Flur 1 in der Gemarkung Borgwedel und weist eine Flächengröße von etwa 0,67 ha auf.

2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan weist der Gemeinde Borgwedel keine zentralörtlichen Funktionen zu. Die Zentralfunktion wird der etwa 10 km entfernten Stadt Schleswig zugewiesen. Der Landesentwicklungsplan 2010 formuliert in die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den Bereich der Flächenvorsorge für die Wohnbauentwicklung unter Punkt 2.5.2 Nr. 3 wie folgt: „Die



Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf.“ Somit sollen sich die Flächenausweisungen von Wohnbauflächen am Eigenbedarf der Gemeinde orientieren.

Darüber hinaus wird das Gebiet der Gemeinde Borgwedel als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt.

2.2 Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum V wird der Gemeinde Borgwedel keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Nördlich der Ortslage Borgwedel liegt eine Fläche mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Die Ortslage Borgwedel wird als Schwerpunktbereich für den Tourismus und das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt. Für die Ortslage Borgwedel wird ein größerer Sportboothafen dargestellt.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V wird das Plangebiet als Teil einer Nebenachse des Biotopverbundsystems sowie als Gebiet mit besondere Erholungseignung ausgewiesen.

2.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan von 1970 stellt die Fläche des Geltungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft dar.

2.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Borgwedel stellt im Planbereich im Bestandsplan (1999) als landwirtschaftliche Fläche dar. Im Entwicklungsplan (2004) wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans widerspricht damit den Vorgaben des Landschaftsplans. Bereits mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde aus Gründen der Erschließbarkeit und der Topographie von den Vorgaben des Landschaftsplans abgewichen und die bauliche Entwicklung entlang der nördlichen Ringstraße vorangetrieben. Die Gemeinde wird diese geänderten Entwicklungsabsichten bei einer Neuauflistung des Landschaftsplans berücksichtigen.

3 Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Demographie und Wohnungsbedarf

Die Gemeinde Borgwedel hatte seit den 1970er Jahren bis zum Ende 1990er Jahren ein stetiges Bevölkerungswachstum aufzuweisen. In dieser Zeit stieg die Zahl von gut 400 Einwohnern auf über 700 Einwohner. Seit der Jahrtausendwende weist die Gemeinde eine weitgehend stabile Bevölkerungszahl auf. Trotz der stabilen Bevölkerungszahl hält in der Gemeinde Borgwedel der Trend zur Bildung von Wohnungseigentum und zu einer Nachfrage nach größeren Wohnflächen



an. Darüber hinaus trägt der Rückgang der durchschnittlichen Haushaltsgrößen zu einer geringeren Belegungsdichte und damit zu einem erhöhten Wohnraumbedarf bei.

Nach den Vorgaben des derzeit in der Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans hat sich die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Borgwedel am örtlichen Bedarf der Gemeinde zu orientieren. Dabei soll der Entwicklungsrahmen 10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2017 nicht übersteigen. Am 31.12.2017 verfügte die Gemeinde Borgwedel über einen Wohnungsbestand von 462 Wohneinheiten. Im Rahmen des Zensus 2011 wurde in der Gemeinde Borgwedel ein Anteil von etwa 22,4 % Ferien- und Freizeitwohneinheiten festgestellt, so dass 103 Wohneinheiten vorab in Abzug zu bringen sind. Bei 359 Dauerwohneinheiten ergibt sich damit ein Entwicklungsrahmen von 36 Wohneinheiten bis zum Jahre 2030.

Der Landesentwicklungsplan formuliert weiterhin, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben soll und dass die Umsetzung von Baumöglichkeiten zeitlich angemessen über den Planungszeitraum bis 2030 zu verteilen ist. Die Gemeinde hat im Jahre 2014 eine umfassende Bewertung der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale durchführen lassen¹. Im Ergebnis wurden sechs Flächen mit einer guten, bzw. guten bis mittleren Eignung identifiziert, davon vier Baulücken für jeweils eine Wohneinheit, ein untergenutztes Grundstück für eine Wohneinheit sowie eine innerörtliche Hofstelle für etwa fünf Wohneinheiten. Damit stehen in der Gemeinde kurz- bis mittelfristig Innenentwicklungsflächen für etwa zehn Wohneinheiten zur Verfügung. Seit 2014 hat sich die Situation und der Umfang der kurz- bis mittelfristig verfügbaren Bauflächen nicht wesentlich geändert. Darüber hinaus sind im Bebauungsplan Nr. 14 noch elf Baugrundstücke für jeweils eine Wohneinheit vorhanden.

Werden nun von dem oben genannten wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 36 Wohneinheiten bis 2030 die Baufertigstellungen 2018 von 2 Wohneinheiten, die mittelfristig verfügbaren Innenentwicklungspotentiale von zehn Wohneinheiten sowie die elf möglichen Wohneinheiten im Bebauungsplan Nr. 14 abgezogen, so verbleibt der Gemeinde Borgwedel ein Entwicklungsrahmen von 13 Wohneinheiten bis zum Jahre 2030.

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine Wohnbaufläche für 8 bis 12 Wohneinheiten neu dargestellt werden.

Die Gemeinde Borgwedel ist sich bewusst, dass mit dieser Planung die Neuinanspruchnahme von Bauland bis zum Jahre 2030 weitgehend ausgeschöpft ist. Als Eigentümerin der überplanten Flächen ist sie aber in der Lage, die Vergabe der Baugrundstücke zu steuern und damit auch längerfristig Bauflächen für den Eigenbedarf vorzuhalten.

3.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung und Umgebung des Plangebiets

Bei der gesamten Fläche des Teilgeltungsbereichs I handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Nördlich und östlich des Plangebiets liegt der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Borgwedel, südlich und westlich erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

¹ Standortalternativen-Prüfung der Gemeinde Borgwedel, Pro Regione GmbH, Flensburg, September 2014



Der Teilgeltungsbereich II wurde aufgrund des unter Punkt 1.2 erläuterten Irrtums durch den Bebauungsplan Nr. 14 verbindlich überplant und stellt sich derzeit als Neubaugebiet dar.

4 Inhalte des Plans

4.1 Darstellung der Flächennutzung

In der 11. Änderung des Flächennutzungsplans soll mit dem Teilgeltungsbereich I eine etwa 0,83 ha große Fläche für die Landwirtschaft als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt werden. Die Gemeinde möchte damit eine vorausschauende Wohnbauflächenbevorratung für den Eigenbedarf betreiben und die Bereiche der wohnbaulichen Entwicklung der kommenden Jahre planerisch sichern.

Mit dem Teilgeltungsbereich II wird eine 0,67 ha große Fläche, bei der fälschlicher Weise davon ausgegangen wurde, dass sie rechtswirksam als Wohnbaufläche dargestellt ist, im Nachgang als Wohnbaufläche dargestellt. Da der Bereich bereits rechtskräftig mit dem Bebauungsplan Nr. 14 überplant ist, kann hier von einer nachträglichen Korrektur des Flächennutzungsplan gesprochen werden.

4.2 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung des Teilgeltungsbereichs I soll von der im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplans Nr. 14 ausgebauten *Schoolkoppel* aus erfolgen. Hier wurde bereits der Anschluss für die erforderliche Stickerschließung festgesetzt. Nähere Angaben zum Erschließungskonzept sind der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Schoolkoppel / Ringstraße“ zu entnehmen.

4.3 Natur und Landschaft

Naturräumlich gehört das Gebiet zur norddeutschen Tiefebene. Es wurde von der letzten Inlandvergletscherung (Pleistozän) der Weichseleiszeit geformt und besteht im Bereich des Plangebiets aus etwa 30 m hohen Stauch-Endmoränen des Frankfurter Stadiums. Der Boden besteht aus Parabrauerde über Geschiebemergel und enthält alle Korngrößenklassen von Ton über Schluff, Sand, Kies und Steine bis hin zu Findlingen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche, welche im Norden und Westen von einem Knick begrenzt wird. Der Knick ist mit überwiegend mit Salweide, Brombeere, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Heckenrose, Holunder und Feldahorn bewachsen. Als Überhälter finden sich Eschen und Stieleichen. Die nördlich und östlich angrenzenden Flächen dienen der Wohnnutzung, südlich und westlich liegen landwirtschaftliche Nutzflächen.

Aufgrund der Kuppenlage der Wohnbaufläche könnte durch die Bebauung ein Eingriff in das Landschaftsbild entstehen, welcher aber durch eine Eingrünung nach Westen und Süden ausgeglichen werden kann. Entsprechende Festsetzungen werden in der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 14 getroffen.

Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb von Natura-2000-Gebieten und ebenfalls nicht innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebiets.



Durch die Darstellung einer Wohnbaufläche werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorbereitet.

Die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Belange werden in der Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 BauGB und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG berücksichtigt.

4.4 Wald

Nordwestlich des Teilgeltungsbereichs I liegt eine Waldfläche im Sinne des § 2 LWaldG. Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 20 m vom Wald durchzuführen.

Die Waldfläche liegt nicht mit einer längeren Front zum Plangebiet hin, sondern lediglich die südliche Spitze der Waldfläche liegt näher als 30 m an der Plangebietsgrenze. Außerdem befinden sich zwischen dem Plangebiet und der Waldfläche eine Straßenkreuzung und ein Knick. Damit sind die Gefahren für das Plangebiet durch Windwurf und Waldbrand deutlich herabgesetzt. Aufgrund der klaren Abgrenzung des Plangebiets durch die Straßenkreuzung und den Knick ist durch das Planvorhaben auch keine Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung sowie der besonderen Bedeutung des Waldrandes für den Naturschutz gegeben.

Durch die Untere Forstbehörde wurde die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes auf 25 m in Aussicht gestellt, insofern im Baugenehmigungsverfahren für das Gebäude seitens der Bauaufsicht keine Bedenken hinsichtlich der Brandgefährdung bestehen.

Im Rahmen der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 werden die erforderlichen Regelungen zur Sicherstellung der Auflagen und zur Freihaltung des erforderlichen Waldabstandes getroffen.

4.5 Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Der durch diesen Bauleitplan vorbereitete Eingriff wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf südlich des Plangebiets liegenden und an die Ausgleichsflächen des Bebauungsplans Nr. 14 angrenzenden Flächen festgesetzt. Nähere Angaben zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie zu den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen finden sich in der Begründung der parallel aufgestellten 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Schoolkoppel / Ringstraße“.

6 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVObI. 2010, S.301), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVObI. S. 162)
- Regionalplan für den Planungsraum V, 2002
- Landesentwicklungsplan (Entwurf von 2018)



Umweltbericht (Teil B)

1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil B Bestandteil der Begründung (Teil A) zum Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Borgwedel. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind im § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1 a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde möchte eine vorausschauende Wohnbauflächenbevorratung für den Eigenbedarf betreiben. Im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Ortsteil Borgwedel eine Wohnbaufläche für etwa zwölf Wohneinheiten neu dargestellt werden. Parallel zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 14.

Während des Planungsprozesses fiel auf, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahre 1977, auf welcher der östliche Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 14 liegt, entgegen aller Annahmen nie rechtswirksam geworden ist und dieser Bereich demnach als Fläche für die Landwirtschaft anzusprechen ist. Mit dem Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit wird dieser Teilbereich in den Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen. Die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 14 in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführten Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange betrachtet die Gemeinde damit als die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilgeltungsbereiche am westlichen Ortsrand von Borgwedel, direkt südlich der nördlichen *Ringstraße*, östlich der *Poststraße* und westlich der *Schoolkoppel*.

Der Teilgeltungsbereich I umfasst einen Teil des Flurstücks 106 der Flur 1 in der Gemarkung Borgwedel und weist eine Flächengröße von etwa 0,83 ha auf.

Der Teilgeltungsbereich II umfasst die Flurstücke 94, 95, 96, 98, 99, 109 und 110 sowie Teile der Flurstücke 31/1, 93, 100, 105 und 105 der Flur 1 in der Gemarkung Borgwedel und weist eine Flächengröße von etwa 0,67 ha auf.



1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

1.3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan weist der Gemeinde eine Wohnbauentwicklung zur Deckung des örtlichen Bedarfs zu.

1.3.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum V weist dem Borgwedel als regional bedeutsamen Hafen, bzw. größeren Sportboothafen aus. Der Ortsteil Borgwedel wird als Schwerpunkt für den Tourismus dargestellt. Der Bereich um die Schlei ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Nördlich des Plangebietes schließt sich ein Gebiet mit Bedeutung für Natur und Landschaft an.

1.3.3 Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 wird dem Planungsgebiet keine Bedeutung zugewiesen.

1.3.4 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V wird dem Plangebiet keine Bedeutung zugewiesen.

1.3.5 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan von 1970 weist die Fläche des Geltungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft aus.

1.3.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Borgwedel stellt im Planbereich im Bestandsplan (1999) als landwirtschaftliche Fläche dar. Im Entwicklungsplan (2004) wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans widerspricht damit den Vorgaben des Landschaftsplans. Bereits mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde aus Gründen der Erschließbarkeit und der Topographie von den Vorgaben des Landschaftsplans abgewichen und die bauliche Entwicklung entlang der nördlichen Ringstraße vorangetrieben. Die Gemeinde wird diese geänderten Entwicklungsabsichten bei einer Neuaufstellung des Landschaftsplans berücksichtigen.

1.3.7 Biotopverbund

Gemäß dem Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein liegt der Planbereich in einem vorgesehenen Bereich einer Nebenverbundachse. Da es sich bei den Vorhaben nur um Einfamilienhäuser mit mittelgroßen Gärten handelt und westlich der Nebenverbundachse ähnliche Strukturen vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung nicht gesehen.



1.3.8 Natura 2000-Gebiete

Das EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ (DE 1423-491) liegt etwa 700 m nördlich und 600 m östlich des Plangebiets. Das FFH-Gebiet „Schlei“ (DE 1423-394) liegt etwa 1.000 m südöstlich des Plangebiets. Das Landschaftsschutzgebiet „Hüttener Vorland“ (L 51) liegt etwa 1.000 m südöstlich. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Schlei“. Aufgrund der umliegenden Ackerflächen bzw. der Bebauung wird eine Auswirkung auf die Vögel nicht gesehen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

2.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet grenzt im Norden sowie im Osten an die bestehende Bebauung und wird die vorhandene Bebauung in der Art und Maß der Nutzung fortsetzen. Westlich und südlich schließt sich landwirtschaftliche Fläche an. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der umliegenden Nutzung als Wohnbaufläche sowie landwirtschaftliche Fläche keine erheblichen Immissionen auf die neue Bebauung bzw. durch die neue Bebauung ergeben.

Die neue Bebauung wird keine Veränderung des Erholungswerts in der Gemeinde Borgwedel darstellen.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den Biototyp Intensivacker (9.1.6). Der Intensivacker ist Lebensraum für Feldvögel und Kleintierarten. Die Knicks (3.4.1) bieten Lebensraum für Gebüschbrüter sowie Kleintierarten. Die im Lebensraum existenten Tierarten finden angrenzend ausreichend gleichwertige Biotope, auf die sie ausweichen können. Das Nahrungs- und Lebensraumhabitat bleibt in unmittelbarer Nähe erhalten.

Im Norden und Westen wird das Plangebiet jeweils von einem Knick begrenzt. Die Knicks sind mit überwiegend mit Salweide (*Salix caprea*), Brombeere (*Rhus fruticosus*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Heckenrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Feldahorn (*Acer campestre*) bewachsen. Als Überhälter finden sich Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Stieleichen (*Quercus rubor*). Im Nordwesten und Westen handelt es sich teilweise um einen Knickwall ohne oder mit sehr wenig Bewuchs.

Der Knick ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund der sich im Westen und Süden anschließenden Ackerflächen und der angrenzenden Knicks ist das Plangebiet für die Tiere und Pflanzen von allgemeiner Bedeutung.

2.2.1 Artenschutzrechtliche Bewertung des Planungsvorhabens

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:



Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV- Tier- und Pflanzenarten der FFH- Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Unmittelbar vom Eingriff betroffen ist der Biotoptyp Intensivacker (9.1.6).

Da es sich bei dem Plangebiet um Intensivacker (9.1.6) handelt wird nicht von einer Wirkung auf gefährdete Arten des Anhang IV – Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten ausgegangen. Der Biotoptyp Intensivacker bleibt bis auf die versiegelte Fläche im Umfeld erhalten und betroffene Arten können somit ausweichen. Während der Bauzeit wird es im gesamten Geltungsbereich zu einer zeitweiligen Störung kommen, die jedoch mit Fertigstellung des Baus beendet ist.

Die Betroffenheit von weiteren Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie kann durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Vermeidung/Verringerung

Die Gehölzbiotope innerhalb des Geltungsbereichs bleiben erhalten. Arten, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, finden damit im räumlichen Zusammenhang neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird daher gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG vorliegt.

Ausgleich

Das Kompensationserfordernis wird auf dem bisherigen Flurstück 33, Flur 1, der Gemarkung Borgwedel im südlichen Bereich des Plangebietes ausgeglichen.

Bewertung:

Der Ausgleich stellt für die Fauna im Geltungsbereich eine Aufwertung des Lebensraumes dar. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsraum und des angrenzenden offenen Landschaftsraum mit Knickstrukturen sind durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten.



2.3 Schutzgut Boden

Naturräumlich gehört das Gebiet zur norddeutschen Tiefebene. Es wurde von der letzten Inlandvergletscherung (Pleistozän) der Weichseleiszeit geformt und besteht im Bereich des Plangebiets aus etwa 30 m hohen Stauch-Endmoränen des Frankfurter Stadiums.

Der Boden im Bereich des Plangebietes besteht aus Parabraunerde über Geschiebemergel und enthält alle Korngrößenklassen von Ton über Schluff, Sand, Kies und Steine bis hin zu Findlingen. Durch die Planung kommt es zu einer Neuversiegelung, dessen Ausgleich in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung dargestellt wird. Mit den Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Versiegelung auf ein Mindestmaß reduziert. Es entstehen Einfamilienhäuser mit großzügigen Privatgärten. Im Zuge der Bauarbeiten ist mit Bodenverdichtungen auch außerhalb der entstehenden Bodenversiegelungen zu rechnen.

Die Böden des Plangebietes sind aufgrund der bisher durchgeführten intensiven Ackernutzung von allgemeiner Bedeutung. Zur Erhaltung der allgemeinen Bodenfunktionen wird das anfallende Oberflächenwasser der Bauflächen auf den Grundstücken versickert.

Auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Oberboden ist besonders zu achten. Der Oberboden ist insbesondere während der Bauzeit so zu lagern und zu schützen, dass auch dem Schutzzweck des Bodenschutzgesetzes Rechnung getragen wird. Anfallender Erdaushub hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden zu berücksichtigen.

2.4 Schutzgut Fläche

Im Ortsteil Borgwedel stehen keine weiteren Flächen zur Wohnbauentwicklung zur Verfügung. Die Gemeinde hat im Jahre 2014 eine umfassende Bewertung der vorhandenen Innenentwicklungs- und Erweiterungspotentiale durchführen lassen. Um auch künftig Bauland zur Verfügung zu stellen, bieten sich die an den derzeit in der Bebauung befindlichen B-Plan Nr. 14 grenzenden Flächen im westlichen Teil des Ortsteils an. Es ist damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche erkennbar.

2.5 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Das Grundwasser ist in einer Tiefe von 3-4 m zu erwarten. Das Schutzgut Wasser ist im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht gegeben. Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebiets.

2.6 Schutzgut Klima / Luft

Makroklima: Die Gemeinde Borgwedel liegt im subatlantischen Klimaraum, welcher gekennzeichnet ist durch kühle Sommer, milde Winter mit hohen Niederschlägen, westlich bis südwestliche Winde mit einer Stärke von 4-4,5 m/s.



Mikroklima: Nördlich und östlich des Plangebiets liegt der Ort Borgwedel mit Wohnbebauung, was siedlungstypische Kleinklimate bedingt.

Aufgrund der bebauten Flächen nördlich und östlich des Planvorhabens ist eine Vorbelastung des Mikroklimas gegeben. Die Realisierung des Vorhabens wird das Makroklima und das Mikroklima nicht beeinträchtigen.

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Gelände steigt in nordwestlicher Richtung bis zu einer Höhe von ca. 30 m über NN an und ist gekennzeichnet durch die sich im Osten und Norden anschließende Bebauung, die aufgrund Ihrer Höhe keine weitreichende Wirkung hat. Im Süden und Westen schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, die durch Knicks gegliedert sind. Entlang der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen gut ausgebildete Knicks.

Durch die bestehende Eingrünung bzw. Neuanlage sowie die Festlegung der Höhe der Gebäude werden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild nicht gegeben sein.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ (DE 1423-491) liegt etwa 700 m nördlich und 600 m östlich des Plangebiets. Das FFH-Gebiet „Schlei“ (DE 1423-394) liegt etwa 1.000 m südöstlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu den Schutzgebieten sind keine negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzzwecke zu erkennen.



2.10 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Das Plangebiet soll als Wohnbaufläche dargestellt und damit eine Entwicklung als Wohngebiet mit Einzelhäusern und relativ großen Gärten in Sackgassenlage vorbereitet werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der getroffenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

2.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der Abfallsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH. Eine erhebliche Umweltauswirkung ist nicht zu erkennen.

2.12 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

3 Wechselwirkungen

Starke Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der genannten Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Zusammenfassend kann prognostiziert werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Durchführung der Planung kommt es zur Versiegelung von Intensivacker. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Eingriffe in Natur und Umwelt können durch die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

5 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiterhin als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Intensivacker würde bestehen bleiben.



6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen erhalten werden, wodurch ein Verlust von Lebensraum und Landschaftsbildelementen vermieden wird. Die angrenzende Bebauung kennzeichnet bereits das Gebiet und verringert somit die Wirkung auf die Schutzgüter.

Der Ausgleich der Bodenversiegelung erfolgt im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Zuge der Aufstellung der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Schoolkoppel / Ringstraße“.

7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Ortsteil Borgwedel stehen keine weiteren Flächen zur Wohnbauentwicklung zur Verfügung. Die Gemeinde hat im Jahre 2014 eine umfassende Bewertung der vorhandenen Innenentwicklungs- und Erweiterungspotentiale durchführen lassen. Um auch künftig Bauland zur Verfügung zu stellen, bieten sich die von Bebauung umgebenen Flächen im westlichen Teil des Ortsteils an.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt.

8.2 Schwierigkeiten die bei der Erhebung bzw. Zusammenstellung der Grundlagen bestehen.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

8.3 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Erhebliche Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund wird für dieses Vorhaben kein Monitoring durchgeführt.



9 Zusammenfassung

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borgwedel wird im Ortsteil Borgwedel eine 0,83 ha große Fläche für die Landwirtschaft künftig als Wohnbaufläche dargestellt. Parallel dazu erfolgt die Aufstellung der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 14. Hier erfolgt die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Die Art der Nutzung wird der Wohnbebauung angepasst. Der Ausgleich für die Bodenversiegelung ist südlich des Geltungsbereiches geplant und erfolgt durch extensives Grünland. Die Grünstrukturen sollen weitgehend erhalten bleiben. Durch die neuen Darstellungen der geplanten Nutzungen ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

Darüber hinaus wird eine 0,67 ha große Fläche, bei der fälschlicherweise davon ausgegangen wurde, dass sie rechtswirksam als Wohnbaufläche dargestellt ist, im Nachgang als Wohnbaufläche dargestellt. Da der Bereich bereits rechtskräftig mit dem Bebauungsplan Nr. 14 überplant ist, kann hier von einer nachträglichen Korrektur des Flächennutzungsplans gesprochen werden.

Die Begründung wird gebilligt.

Borgwedel, den

.....

Der Bürgermeister

